**Richtlinien des HVPHNÖ Förderungstopfes**

**I. Allgemeiner Teil**

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

1.1 Die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (im Folgenden: HVPHNÖ), sind:

1. Der/die Studierende betreibt ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.
2. Der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig.
3. Der/die Studierende kann im vergangenen Semester einen Studienerfolg von mindestens 16 ECTS nachweisen (das laufende Semester wird hierfür nicht herangezogen!).
4. Der/die Studierende darf nicht über finanzielle Rücklagen in der Höhe von über 4.000 Euro verfügen.

1.2 Die Unterstützung der HVPHNÖ kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B.: Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen, bereits ausgeschöpft wurden. Es ist deshalb erforderlich, mindestens einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt zu haben. Es sei denn, man ist dazu nicht berechtigt.

1.3 Der/die Studierende muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, nicht länger als 6 Monate zurück liegt oder es auf Grund derderzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

**2. Soziale Bedürftigkeit**

2.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der/des Studierenden übersteigen.

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
2. Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz, Karenzurlaubsgeld-Gesetz und anderen Gesetzten (z.B. Waisenpension, etc.)
3. Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Familienbeihilfe oder Wohnbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien
4. Ferial-, Gelegenheitsjobs und Praktika
5. Aufwandsentschädigungen
6. Sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B.: finanzielle Unterstützung der Eltern, Kostenübernahmen)

2.3 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

* 1. Tatsächlich entstehende Kosten für Wohnen, höchstens 350 Euro für den/die Antragssteller/in. Für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 150 Euro.
  2. Für zum Studium notwendige Aufwendungen um den Pauschalbetrag von 25 Euro oder bis zu einer Höhe von 120 Euro mit entsprechendem Nachweis.
  3. Für Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 50 Euro.
  4. Ausgaben für Kinderbetreuung bis maximal 200 Euro
  5. Studentische Selbstversicherung in voller Höhe (keine privaten Zusatzversicherungen)

1. Der Betrag des günstigsten Studierendentarifs für die notwendige Fahrt am und zum Studienort.
2. Für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, etc) maximal 250 Euro für den/die Antragsteller/in, 175 Euro für den/die Partner/in und 200 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind.
3. Insgesamt dürfen die errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 775 Euro ausmachen. Dieser Betrag erhöht sich um 300 Euro für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n (Ehe-)Partner/in. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind erhöht sich der Betrag um 350 Euro, zuzüglich der Kosten für die Kinderbetreuung.

**3. Beizulegende Unterlagen**

ACHTUNG: Bei unvollständigen Angaben bzw. Unterlagen – vor allem die finanzielle Situation betreffend – kommt es zur Verzögerung der Bearbeitung!

* Lichtbildausweis
* Inskriptionsbestätigung an der PH NÖ
* Studienerfolgsnachweis
* Vier Monate Einkommensnachweis - Jegliche Einkünfte gem. dieser Richtlinie (siehe Punkt 2.2)
* Aktueller Meldezettel
* Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung
* Ggf. Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien- und Wohnbeihilfe und Befreiung von Gebühren (z.B. GIS-Befreiung)
* Ggf. Alimentationsvereinbarung, Bestätigung über Unterhaltsvorschuss, Zahlungsbestätigung Alimente
* Ggf. Weitere Belege der finanziellen Belastung (z.B.: Rechnungen, Mahnungen, bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie – Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden), etc.)

Falls du **verheiratet** bist oder in einer **eingetragenen Partnerschaft** lebst, brauchen wir außerdem:

* Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde
* Einkommensnachweis des Partners/der Partnerin
* Aktueller Meldezettel des Partners/der Partnerin

Falls du ein **Kind bzw. Kinder** hast, benötigen wir zusätzlich:

* Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder
* Aktueller Meldezettel des Kindes/der Kinder

**4. Höhe der Fördersumme**

4.1 Die Höhe der einmaligen Unterstützungen pro Semester richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller/innen. Sie darf außerdem die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen nicht übersteigen.

4.2 Die Höhe der Fördersumme orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben. Die Förderung dient als Unterstützung und kann nicht als komplette Kostenübernahme dienen.

**5. Rechtschutz**

Auf die Gewährung der Unterstützung durch die HVPHNÖ besteht **keinesfalls** ein **Rechtsanspruch**.

**6. Antragstellung**

6.1 Eine Antragstellung ist einmal im Semester möglich.

6.2 Bitte bring uns nur Kopien! Diese sind unbedingt vollständig mit dem Antrag persönlich im HV-Büro in der Mühlgasse 67, 2500 Baden abzugeben. Die Dokumente werden dort bis zur Bearbeitung abgeschlossen und sicher verwahrt.

**7. Information zur Auszahlung**

7.1 Die Auszahlung des Betrags erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung.

7.2 Die Dauer der Bearbeitung beträgt bis zu einen Monat (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen).

7.3 Wenn nach der Bearbeitung Fragen offen sind, oder Unterlagen fehlen, wirst du per E-Mail kontaktiert. Das verzögert die Entscheidung über das Ansuchen, und kann von dir durch Abgabe eines vollständigen Ansuchens vermieden werden. Erfolgt auf diese Nachfrage oder Einladung innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion, wird das Ansuchen wegen Unvollständigkeit abgelehnt.

**8. Zustimmung**

Deine Zustimmung, dass

* 1. deine Daten zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form verwendet werden,
  2. du damit bestätigst, dass deine Angaben richtig und vollständig sind,
  3. deine angegebenen Daten zu Zwecken der Förderung aus dem Förderungstopf der HVPHNÖ

verarbeitet und gespeichert werden dürfen, ist verpflichtend. Dein Antrag kann sonst nicht weiterbearbeitet werden und wird daher abgelehnt.

**9. Ausschlussgründe**

Solltest du von einer andere Hochschule eine soziale Förderung bekommen, weil du dort inskribiert bist.

**10. Falschangaben**

10.1 Die HVPHNÖ behält sich vor, erschlichene Beträge auf Grund von Falschangaben zurückzufordern.

10.2 Willentliche Falschangaben führen zudem zu einer Sperrung für zukünftige Förderansuchen für den HVPHNÖ Förderungstopf.

**II. Besonderer Teil**

**1. Sozialtopf**

1.1 Studierenden der Pädagogischen Hochschule können bei Vorliegen eines Härtefalls nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewährt werden. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn ein Studierender ohne eigenes Verschulden in eine soziale Notlage geraten ist.

1.2 Die Höhe der Fördersumme orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben. Die Förderung dient als Unterstützung und kann nicht als komplette Kostenübernahme dienen.

**2. „Studieren mit Kind“ Förderungstopf**

2.1 Studierenden der Pädagogischen Hochschule können bei unerwarteten einmaligen Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderlichen finanziellen Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel, etc.) nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewährt werden. Diese Hilfeleistung kann pro Kind nur einmal bewilligt werden.

2.2 Die Höhe der Fördersumme orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben. Die Förderung dient als Unterstützung und kann nicht als komplette Kostenübernahme dienen.